



Merkblatt zur Registrierung von Geflügelhaltungen

Gemäss Art. 18a der Tierseuchenverordnung (SR 916.401; abgekürzt TSV) erfassen die Kantone alle Tierhaltungen, in denen Hausgeflügel gehalten werden. Dazu gehören in Gefangenschaft gehaltene Vögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel und Laufvögel; also Hühner (inkl. Zierrassen), Perlhühner, Truten, Fasane, Pfauen, Wachteln, Gänse, Enten, Schwäne, Straussen und Emus.

Im Kanton St.Gallen ist das Landwirtschaftsamt (LWA) die kantonale Erfassungsstelle. Geflügelhaltende können sich mit diesem [Formular](#) beim Landwirtschaftsamt melden (URL: <https://www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/betriebe--und-direktzahlungen0/tvd--tiere.html> > pdf-Dokument «Erfassung Tierhaltung»). Daraufhin teilt das LWA der Tierhaltung eine Identifikationsnummer zu. Geflügelbestände sind jährlich zu melden. Die Landwirtschaftsbetriebe deklarieren ihren Bestand im Februar online via www.agate.ch. Registrierte private Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter erhalten von der Wohnsitzgemeinde jeweils ein Formular zur Deklaration. In Zukunft soll auch dieser Prozess via www.agate.ch erfolgen.

Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (TVD) innert zehn Tagen das Einstellen einer neuen Herde melden (Art. 18b TSV):

- a. Zuchttiere der Mast- und der Legelinie: wenn die Geflügelhaltung mehr als 250 Plätze umfasst;
- b. Legehennen: wenn die Geflügelhaltung mehr als 1000 Plätze umfasst;
- c. Mastpoulets: wenn die Stallgrundfläche der Geflügelhaltung mehr als 333 m² beträgt;
- d. Masttruten: wenn die Stallgrundfläche der Geflügelhaltung mehr als 200 m² beträgt.